



## Zusammenfassung

Alle Ostvarianten einer Umfahrung von Weilheim bewirken eine nachhaltige massive Zerstörung von Natur und Landschaft.

Der Trassenverlauf im Nordosten von Weilheim ist bei allen Ostvarianten gleichermaßen z.B. mit der Beseitigung von Alleen; der Zerstörung von Trockenlebensräumen bzw. Teilhabitaten der Zau-neidechse; der Beseitigung einer Feuchthfläche (Fortpflanzungshabitat des Laubfrosches) sowie der massiven Zerschneidung eines Eichenwäldchens verbunden. Es handelt sich jeweils um nach BNatSchG und BayNatSchG geschützte Flächen bzw. Biotope, Lebensraumtypen und Arten, die durch den Straßenbau teils massive dauerhafte Schäden erfahren würden. Ein Ausgleich und Ersatz ist dabei nicht immer bzw. nur sehr schwer möglich.

Bei der ortsfernen Ostumgehung wären je nach Lage des Bauwerkes und der Baustellenerschließung u.a. ein besonders hochwertiger nährstoffarmer Stillgewässerkomplex sowie das Vorkommen des Kriechenden Sellerie von der hydrologischen Schädigung oder vollständigen Beseitigung betroffen. Es handelt sich um einen massiven Eingriff in einen besonders empfindlichen gesetzlich geschützte Lebensraum und eine streng geschützte Art nach BNatSchG, für beide Schutzgüter könnte ein eingriffsbedingter Ausgleich bzw. Ersatz nicht oder nur sehr langfristig geschaffen werden.

Alle Ostvarianten bedeuten aber auch eine massive Zerstörung der Erholungslandschaft für die Weilheimer Bevölkerung, insbesondere im Norden zum Dietlhofer See, nach Osten zur Hardtlandschaft sowie nach Süden zum Gögerl. Die Schutzansprüche der Anwohner gegen Lärm und Feinstaub würden durch die geplanten Trassen massiv beeinträchtigt.

Die naturschutzfachliche Einschätzung der Schutzgemeinschaft Weilheimer Moos sieht die geplanten Westvarianten keinesfalls „naturverträglicher“, sondern in gleicher Weise äußerst kritisch. Eine Zerstörung und Beeinträchtigung der Natur kann per se nicht „naturverträglich“ sein.

Die Verfasser bitten deshalb die Mitglieder des Stadtrates, sich bei ihrer Entscheidung für den Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope, Lebensraumtypen und Arten einzusetzen und gegen eine oberirdische Umfahrung sowohl im Osten als auch im Westen zu stimmen.

Sollten seitens des staatlichen Bauamtes dennoch Planungen für eine Umfahrungrasse im Osten weiter verfolgt werden, so sind zwingend vertiefende detaillierte Erhebungen insbesondere zu den von uns aufgezeigten Hotspots vorzunehmen.

### **zu 1: Lebensraumtyp 6510 (magere Flachlandmähwiesen)**

Schutzstatus: § 30 c BNatSchG

FFH-Richtlinie Anhang I

Die Flachlandmähwiesen an der Südwest-Flanke des Gögerls bilden wichtige Teilhabitats für die Tier- und Pflanzenarten des nördlich gelegenen Landschaftsbestandteils „Gögerl“.

Bei der ortsfernen Ostumgehung würden erhebliche Bereiche durch den tiefen Einschnitt der Trasse am Gögerl verloren gehen. Nur im Falle eines kostspieligen, langen Tunnels wäre dieser Eingriff vermeidbar.

## zu 2. Kriechender Sellerie (*Apium repens*)

Schutzstatus: Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste 2 Deutschland  
BNatschG: streng geschützte Art  
FFH-Richtlinie Anhang IV

Diese Art ist in Deutschland extrem selten und kommt auch bei uns nur an sehr wenigen Stellen im Landkreis vor. Aufgrund ihrer Kleinwüchsigkeit ist sie extrem konkurrenzschwach und benötigt extrem nährstoffarme Biotope, die es in unserer heutigen Zeit mit massiven Einträgen aus der Landwirtschaft und über die Luft kaum mehr gibt.

Bei der ortsfernen Ostumgehung sind je nach Lage der Trasse in Dammlage/Tunnel sowie deren Baustellenerschließung eine Zerstörung der Bestände oder hydrologische Schädigung des Standortes nicht auszuschließen.

## zu 3. nährstoffarmer Stillgewässerkomplex mit Feuchtwiese und Trockenstandorten

**Lebensraumtyp 3140** (Oligo-bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen)

Schutzstatus: geschützt nach §30 BNatSchG / Art.23 BayNatSchG  
FFH-Richtlinie Anhang I

In diesem Biotoptyp wurden folgende Arten gefunden:

3a. Armleuchteralgen: genaue Arten nicht bekannt, einige stehen auf Roter Liste

### 3b. Libellen

Erhebung am 24.06.19

- Südlicher Blaupfeil
- Adonis-Libelle
- Falkenlibelle
- Blauflügel-Prachtlibelle

Erhebung am 17.07.19

- Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*) Rote Liste (=RL) BY V; RL D:-; RL Alpin: 3
- Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*) RL BY: 3; RL D: 3

Neben den genannten 2 geschützten Artengruppen kommt dort zwischen den Gewässerteilen noch ein geschützter Magerrasen (möglicherweise Lebensraumtyp 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen ) mit ebenfalls geschützten Tier- und Pflanzenarten vor, der jedoch der weiteren Untersuchung bedarf.

### 3c. Heuschrecken

Erhebung am 17.07.19

- Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) RL BY: V; RL D:-

### 3d. Pflanzen

Erhebung am 31.07.19

- Breitblättrige Stendelwurz (besonderer Schutz nach BNatschG)

Bei der ortsfernen Ostumgehung sind je nach Lage der Trasse in Dammlage/Tunnel sowie deren Baustellenerschließung eine Zerstörung des Feuchtlebensraumkomplexes oder dessen hydrologische Schädigung nicht auszuschließen.

#### zu 4. Eichenwäldchen: Lebensraumtyp 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald ?

Schutzstatus: teilweise geschützt nach §30 BNatSchG / Art.23 BayNatSchG  
FFH-Richtlinie Anhang I

Ob es sich bei den 32 Alteichen mit einem geschätzten Alter von ca. 80 - 100 Jahren um einen geschützten Lebensraumtyp 9170 handelt, müsste erst noch genauer untersucht werden. Der trockene Standort auf Kies sowie der in unmittelbarer Nähe gelegene Eichenmischwald am Hangfuß wären Indizien. Offensichtlich übernimmt dieses kleine Wäldchen aber wichtige Biotopfunktionen als Biotop-Trittstein für viele, an Eichen gebundene Insekten sowie als Bruthabitat für Vögel. Auch die dort vorkommenden Heckenstrukturen übernehmen eine wichtige Funktion für Brutvögel.

Vermutlich dürften dort auch Fledermäuse vorkommen. Eichenbestände in diesem Alter sind deshalb ohne erheblichen Funktionsverlust nicht ausgleichbar. In diesem Zusammenhang konnten zwei geeignete Quartierbäume für Fledermäuse festgestellt werden (siehe Abb.). Desweiteren ist anzunehmen, dass er ein geeignetes Nahrungshabitat darstellt.



Der tierökologisch wertvolle Altbaumbestand ist bei allen Ostvarianten von Zerschneidung und erheblicher bzw. völliger Entwertung betroffen, je nach Lage des Straßenbauwerkes und der Erschließungsflächen.

#### zu 5. Vorkommen Zauneidechse

Schutzstatus: FFH-Richtlinie Anhang IV  
Bundesartenschutzverordnung, besonders geschützt

Erst in jüngerer Zeit wurde am Tennisheim ein Fortpflanzungshabitat für die Zauneidechsen aufgewertet, um die bestehende Population zu fördern. Zudem wurden im Umfeld von mehreren 100 m dieser bekannten Population geeignete Habitate für die Zauneidechse dokumentiert.

Alle Ostvarianten würden die Schutz- und Überwinterungshabitate sowie mageren Wiesenflächen als Nahrungshabitat zerschneiden und erheblich verkleinern. Eine Querung durch ein Straßenbauwerk würde hier die Zauneidechsenhabitate teils zerstören und einige Eidechsen isolieren. Hier ist zu beachten, dass eine Aufwertung von einzelnen und isolierten Zauneidechsenteilpopulation nicht erhalten werden kann, wenn sie keine Verbindung zu größeren Biotopen haben. Teilhabitate werden in der Literatur mit mind. 4 ha angegeben. Von diesen Teilhabitaten muss es aber mehr geben die miteinander in Verbindung stehen, um eine Population dauerhaft, über mehrere Generationen, zu erhalten. Nur durch viele wechselnde Quellpopulationen, die über geeignete Biotopkorridore in Verbindung stehen, ist ein Erhalt der örtlichen Population zu gewährleisten. Insofern ist durch das Straßenbauwerk eine erhebliche Schädigung der Population zu befürchten.

Auch an der Südwestflanke des Gögerls existiert in unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse ein Zauneidechsenvorkommen, für das das oben Gesagte ebenfalls gilt.

## zu 6. Vorkommen Laubfrosch

Schutzstatus: Bundesartenschutzverordnung, besonders geschützt

Bereits vor über 20 Jahren wurde an dieser Stelle ein Fortpflanzungshabitat für den Laubfrosch eingerichtet. Wegen zunehmender Verlandung wurde im vergangenen Jahr eine Sanierung der Wasserstelle vorgenommen.

Durch die geplante Umgehung (alle Ostvarianten gleichermaßen) würde das gesamte Biotop vernichtet. Für das Laubfroschvorkommen ist die Zerstörung des Laichhabitates ein erheblicher Schaden. Für den Erhalt der Laubfroschpopulation sind seine traditionellen Wanderungsrouten zu überprüfen, um eine Zerschneidung oder Überbauung zu vermeiden.

## zu 7. Alleien

Schutzstatus: Art 23 BayNatschG

Aufgrund des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ besteht gesetzlicher Alleenschutz seit 01.08.2019. Die neue Abstandsregelung von 7,5 m von Straßen verhindert wegen Platzbedarfs und Einsprüchen von Grundstücksnachbarn nur allzu oft die Anlage neuer Alleien, so dass ein Ersatz fast immer scheitert.

Beim Bau einer Ostumgehung von Weilheim müssten einige Alleebäume z.B. im Bereich des Dietlhofer Sees, bei den Tennisanlagen (alle Ostvarianten) oder z.B. entlang des Angerbaches (ortsnahe Ostvariante) dauerhaft ggf. ohne Ersatzpflanzung beseitigt werden.

## zu 8. prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*: Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide

Schutzstatus: geschützt nach §30 BNatSchG/ Art.23 BayNatSchG  
FFH-Richtlinie Anhang I

Im Abstrombereich der Quellfassungen der alten Weilheimer Trinkwasserversorgung hat sich ein Erlensumpfwald etabliert, der sich auf den dort sehr nassen Boden eingestellt hat.

Beim Bau einer ortsfernen Ostvariante würde der Erlensumpfwald zum großen Teil vernichtet. Weitergehende Untersuchungen müssen folgen.

## Rechtliche Beurteilung und Fazit

Gem. § 30 BNatSchG ist die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten. Eine Befreiung von den Verboten des § 30 ist gem. § 67 BNatSchG nur möglich, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und gemäß § 30 (3) BNatSchG die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der Eingriffsverursacher gem. § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Im vorliegenden Fall ist die Beeinträchtigung vermeidbar, da der Zweck durch eine alternative Trassenführung (z.B. optimierter Tunnel) ebenso erreicht werden kann, die geringere Beeinträchtigungen verursacht. Diese Alternative ist zumutbar. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.



Im Falle der betroffenen Quelle und des Vorkommens des Kriechenden Selleries gestaltet sich dies als sehr schwierig bis unmöglich. Der Eingriff wäre nicht ausgleichbar, da es sich um einen nicht wiederherstellbaren Lebensraumtyp handelt. Ein Ersatz wäre nur möglich, wenn an anderer Stelle innerhalb des betroffenen Naturraums die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden können. Dies scheidet im Falle des hochgradig gefährdeten Kriechenden Selleries (Rote Liste 2) sowie dem nach EU-geschützten FFH-Lebensraumtyp 3140 (kalkhaltige Stillgewässer mit Armelechteralgen) jedoch aus.

Gem. § 44 BNatSchG ist die Schädigung oder Zerstörung der Standorte besonders geschützter Arten verboten. Aufgrund der speziellen Standortsansprüche der Art „Kriechender Sellerie“ ist eine Ansiedelung an einem anderen Standort nicht aussichtsreich. Für die Art sind wirksame Maßnahmen zur Bestandsförderung im Bereich bestehender Vorkommen nur schwer vorstellbar, zumal es kaum Vorkommen der Art im Landkreis und den Nachbarlandkreisen gibt.

Bei den geschützten Libellenarten ist wegen der Habitatbindung an Quellbereiche ein erfolgreicher Ausgleich ebenfalls fraglich.

Aber auch die weiteren betroffenen Arten wie Laubfrosch und Zauneidechse wären nur mit erheblicher Unsicherheit an andere Plätze transferierbar.

Nach den Zielen des Naturschutzes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu bewahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich sowie die Zersiedelung und sonstige Beeinträchtigung von Naturlandschaften und gewachsenen Kulturlandschaften sind zu minimieren (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). Mit einer optimierten Unterfahrungs- bzw. Tunnellösung bestehen Alternativen, die aufgeführten Natur- und Umweltschäden zu vermeiden.

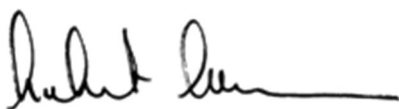
Machbare Tunnelvarianten dürfen nicht durch willkürliche „Wirtschaftlichkeitsdefinitionen“ der Straßenbauverwaltung ausgeschlossen werden.

Bis heute hat das staatliche Bauamt trotz zahlreicher Hinweise aus der Öffentlichkeit keine machbaren Tunnelvarianten detaillierter ausgearbeitet (z.B. Untertunnelung Narbonner Ring oder B2-Tunnel in Deckelbauweise)

Diese Aufstellung ist allenfalls eine erste Grobabschätzung der Beeinträchtigungen geschützter Naturgüter und erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Kartierungen sind unerlässlich, sofern eine oberirdische Ostumfahrung weiter verfolgt werden sollte.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals eindringlich auf die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Naherholungsfunktion durch den mutmaßlichen dreispurigen Ausbau hinweisen, der auch die Siedlungsentwicklung von Weilheim massiv beeinträchtigen wird und den Bewohnern der bestehenden Bebauung massive Beeinträchtigungen bringen wird.

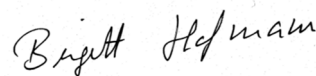
Weilheim, 06.02.2020



Dr. Helmut Hermann  
Bund Naturschutz



Dr. Knut Neubeck  
Landesbund für Vogelschutz



Birgitt Hofmann  
Agenda 21, AK Natur



## Verwendete Kartengrundlagen

